

Rechtsanwalt Wilfried Schmitz

Die Entschleierung

**der Machenschaften der Pharmaindustrie und ihrer Lenker und Helfer
veranschaulicht**

am Beispiel der Inszenierung der Corona-„Pandemie“ und der Covid-19-Injektionskampagne

einschließlich des systematischen Totalversagens der sog. Arzneimittel-
aufsichtsbehörden

dargelegt im Rahmen einer

Mustervorlage für eine zivilrechtliche Klage gegen BioNTech

mit zahlreichen strafrechtlichen Exkursen

1. Auflage 2025
Copyright © 2025

Umschlaggestaltung: Wilfried Schmitz

Copyright am Coverbild: Wilfried Schmitz

Verlag:

Tredition GmbH
Halenrei 40-44
22359 Hamburg

ISBN Softcover: ISBN Softcover: 978-3-384-24123-8

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags oder des Autors unzulässig. Das gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Der Verlag und der Autor gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch der Autor übernehmen – ausdrücklich oder implizit – Gewähr für den Inhalt des Werkes oder etwaige Fehler.

Biografische Information der Deutschen National-bibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Wer kann schon sagen, was sich letztlich alles offenbaren und entschleiern muss, damit die Menschheit endlich in der Wahrheit ankommt und alles überwinden kann, was sie krank und abhängig macht?!

Meine bei tredition.de veröffentlichten Musterklagen habe ich bis zuletzt immer wieder mit einem Upgrade versehen, damit das Bild immer vollständiger wird. Damit kann ich nun aufhören.

Bitte beachten Sie: Die Musterklage gegen BioNTech wird fortan unter dem Buchtitel „Die Entschleierung“ fortgeführt.

In diesen Büchern längst alles Wesentliche zu diesen Covid-19-Injektionen gesagt. Immer neue Studien und sonstige Beiträge mögen das Gesamtbild hier und da weiter bestätigen und ggf. noch punktuell vertiefen. Aber wirklich grundlegend neue Erkenntnisse, die alles in ein neues Licht rücken könnten, erwarte ich nicht mehr. In tatsächlicher Hinsicht ist m.E. alles Wesentliche aufgearbeitet. Die Voraussetzung für eine umfassende rechtliche, insbesondere auch strafrechtliche Aufarbeitung der Ereignisse der letzten Jahre ist damit geschaffen.

Soweit jedes einzelne Schicksal eines Geschädigten weitere Fragen aufwerfen mag, müssen und können die dann eben einzelfallbezogen mit Sachverständigen geklärt werden.

Sozialer Frieden ist nur möglich, wenn die Menschen endlich erkennen können, dass sie mit ihrem Vortrag gehört werden und alle vor dem Gesetz, auch vor dem StGB und der StPO, gleich sind. Aber zuerst müssen sich alle der Realität und der Aufarbeitung widmen stellen, damit sie ihre Interessen überhaupt wahrnehmen können.

Die Menschen müssen endlich aus ihrem Traum erwachen, dass die Pharmaindustrie ihr Freund ist. Wer immer noch ahnungslos ist schwebt in großer Gefahr.

Der Journalist Ben Bartee hat folgende Ansicht geäußert.:

„Jeder, der auch nur einen Funken gesunden Menschenverstand hat, versteht inzwischen – nachdem sich der Public Health™-Apparat in den letzten vier Jahren als die korrupte, menschenfeindliche Tötungs- und Profitmaschine entlarvt hat, die er ist -, dass die herrschenden Behörden, die den Durchschnittsmenschen hassen, die ihn schwach, isoliert, verängstigt und krank haben wollen, um sie sozial zu kontrollieren, während sie über das medizinische System alles herausholen, was vom Wohlstand der Mittelschicht übrig ist....“ (Quelle: <https://tkp.at/2024/11/06/make-america-healthy-again/>)

Hat Ben Bartee hier maßlos übertrieben?

Vor allem, wenn man bedenkt, dass eine Studie schätzt, dass infolge der menschenverachtenden sog. Anti-Corona-Maßnahmen und der Covid-19-Injektionskampagne insgesamt 30,9 Millionen verstorben sind? Siehe:

<https://tkp.at/2024/07/21/studie-309-millionen-zusaetliche-todesfaelle-durch-corona-massnahmen-und-impfkampagne/>

Zum Vergleich: Die Zahl der Toten des 1. Weltkrieges wird bekanntlich auf bis zu 20 Millionen geschätzt.

Der **Zusammenhang zwischen Impfungen und Autismus** ist schon lange nachgewiesen, siehe nur:

Tkp.at am 28.5.2024: Wissenschaftler zeigen Verbindungen zw. Impfung und Autismus auf:

<https://tkp.at/2024/05/28/wissenschaftler-zeigen-verbindungen-zwischen-impfung-und-autismus/>

tkp.at am 2.11.2024: Autismusrate in USA auf 1 von 33 im Jahr 2022 angestiegen:

<https://tkp.at/2024/11/02/autismus-rate-in-usa-auf-1-von-33-im-jahr-2022-angestiegen/>

tkp.at am 13.1.2024: Die hohen Folgekosten des Autismus-Tsunami in den USA:

<https://tkp.at/2024/01/13/autismus-tsunami-in-usa-mit-hohen-folgekosten-top-studie/>

Oder ist es Zufall, dass ungeimpfte Kinder wie die der Amish nachweislich viel gesünder sind? Siehe u.a.:

Tkp.at. am 24.5.2023: Ungeimpfte Amisch-Gemeinde schneidet besser ab:

<https://tkp.at/2023/05/24/amisch-gemeinde-ohne-impfung-und-ohne-corona-massnahmen-schneidet-besser-ab-als-rest-der-usa/>

legitim.ch am 27.3.2023 (**Zitat**):

„Umfassende Studie: Es gibt NULL Amish-Kinder, die an Krebs, Diabetes oder Autismus leiden – WARUM WOHL?“

Die derzeitige Bevölkerung der Amish in Amerika liegt mittlerweile bei annähernd 400.000 Menschen, die meisten davon mit 90.000 in Pennsylvania und mit 82.000 in Ohio. Die Amischen haben sich in 32 US-Bundesstaaten niedergelassen und haben durchschnittlich 7 Kinder pro Familie, so dass ihre Bevölkerung schnell wächst. In einer brandneuen, umfassenden Studie (Stand Juni 2023), die Steve Kirsch dem Senat des Bundesstaates Pennsylvania vorgelegt hat, wurde errechnet, dass bei den Kindern der Amish, die definitiv zu 100 Prozent nicht geimpft sind (d.h. vollständig ungeimpft), typische chronische Erkrankungen kaum oder überhaupt nicht auftreten.

Zu diesen chronischen Erkrankungen, die auch als vermeidbare Krankheiten und Störungen bezeichnet werden und an denen viele geimpfte Kinder und weite Teile der Amerikaner leiden, gehören Autoimmunerkrankungen, Herzkrankheiten, Diabetes, Asthma, ADHS, Arthritis, Krebs und natürlich... Moment... [Autismus \(im Sinne von Autismusspektrum-Störungen und Asperger-Syndrom\)....“ \(Zitat Ende\)](#)

Quelle:

<https://legitim.ch/umfassende-studie-es-gibt-null-amish-kinder-die-an-krebs-diabetes-oder-autismus-leiden-warum-wohl/>

Mit diesem Buch können Sie sich eine eigene Meinung bilden. Das sollten Sie auch, wenn Sie für die Gesundheit anderer Menschen verantwortlich sind.

Gerade nach den Erfahrungen mit der Covid-19-Injektionskampagne kann ich gar nicht mehr anders als mich der oben wiedergegebenen Einschätzung von Bartee anzuschließen, denn irreführender, gesundheitsschädlicher und bösartiger als das PEI, RKI und BMG ab März 2020 mit der Bevölkerung umgegangen sind, geht es m.E. überhaupt nicht.

Die dafür Verantwortlichen müssen zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dieses Buch kann und soll dabei helfen.

Die hier in Bezug genommen Quellen können im Volltext auf meiner Homepage unter dem Link „Bücher“

<https://www.anwalt-schmitz.eu/buecher/>

abgerufen werden.

Lassen Sie sich bitte nicht durch den Umfang dieser Musterklage und die zahlreichen Referenzquellen abschrecken.

Schon gar nicht sollten Sie sich durch faktenfreie Behauptungen der Wirkstoffhersteller oder der Behörden, die die wahre Dimension der Katastrophe der Covid-19-Injektionen vertuschen wollen und es auch so gerne bei einer pauschalen Bezugnahme auf das PEI belassen, irritieren lassen.

Die zentralen Fragen lassen sich längst eindeutig beantworten:

1.

Weisen Covid-19-Injektionen wie Comirnaty oder Spikevax ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis auf?

Nein, eindeutig nicht. Das ergibt sich aus den eigenen Daten der Wirkstoffhersteller. Das wird insbesondere durch das Gutachten von Dr. Hans-Joachim Kremer in der Anlage K4 bewiesen.

2.

Kennt das PEI denn wirklich keine Studien, die den fehlenden Nutzen dieser Geninjektionen belegen?

Doch! Jedenfalls wenn man unterstellt, dass das PEI die Zulassungsstudien der Wirkstoffhersteller BioNTech/Pfizer und Moderna gelesen und analysiert hat.

3.

Kennt das PEI denn wirklich keine Studien, die die hohe Gefährlichkeit dieser Geninjektionen belegen?

Doch! Auch Zulassungsstudien sind Studien, und die haben – trotz zahlreicher Manipulationen – bereits zahlreiche Warnsignale ausgewiesen, die sich nach Marktzulassung in einem noch nie dagewesenen Umfang bestätigt haben.

Auch das wird insbesondere durch das Gutachten von Dr. Hans-Joachim Kremer in der Anlage K4 bewiesen.

4.

Hat das PEI wirklich keine Risikosignale erkennen können?

Doch! Jedenfalls wenn man unterstellt, dass das PEI (zumindest) die Publikationen seiner eigenen Mitarbeiter und insbesondere auch die Zulassungsstudien sowie die Post-Marketing-Berichte (die nach Marktzulassung verfasst wurden) der Wirkstoffhersteller gelesen hat.

Bloß unterstellt, dass der Tod eines (!) Menschen in diesen Zeiten noch ein „Warnsignal“ ist, dann hätte die Welt z.B. darauf hingewiesen werden müssen, dass Pfizer schon in seinem „Cumulative Analysis of Post-Authorization adverse Event Reports of PF-07302048 (BNT162B2)“ vom **28.2.2021** (!) – nach nur ca. 2 ½ Monate nach Marktzulassung – auf Seite 7 insgesamt **1.223** (!) **Tote** („Fatal“) ausweisen musste (siehe Anlage K 15 A)

Wenn nicht einmal das als „Warnsignal“ behandelt wird, dann gibt es keine Warnsignale mehr. Dann rechtfertigen die Gewinnerwartungen der Wirkstoffhersteller Menschenopfer in unbegrenzter Höhe.

Hätte sich danach noch jemand „impfen“ lassen, wenn er von diesen Daten gewusst hätte?

Und hätte sich jemand mit Comirnaty „impfen“ lassen, wenn er die Unternehmensgeschichte von Pfizer gekannt hätte? War diese Geschichte nicht das größte Warnsignal überhaupt?

Hier ist sie abrufbar: <https://t.me/RAWilfriedSchmitz/299>

5.

Ist das Post-Vac-Syndrom („Post-Akutes Covid-19-Impfsyndrom“) denn immer noch nicht definiert?

Doch, wie der Name schon sagt: Nach Verabreichung einer Covid-19-Geninjektion treten schwere Nebenwirkungen auf, die so vielfältig sind, dass sie nur noch unter der Bezeichnung „Impfsyndrom“ zusammengefasst werden können. Mit dieser grundlegenden Erkenntnis ist im Grunde schon hinreichend zum Ausdruck gebracht, was „Post-Vac“ ist, und das sollten Behörden und Gerichte auch zur Kenntnis nehmen.

Einige der grundlegenden pathophysiologischen Zusammenhänge, die für diese Vielzahl an Nebenwirkungen / Gesundheitsschäden verantwortlich sind, können mittlerweile gut beschrieben werden.

Wenn also das PEI auf seiner Homepage bis auf den heutigen Tag mit schwammigen Formulierungen wie (Zitat)

„Der Begriff „Post-Vac“ stellt keine medizinisch definierte Bezeichnung einer Erkrankung dar und unterliegt keiner eindeutigen Falldefinition für die Meldung eines Verdachtsfalls einer Nebenwirkung eines Impfstoffprodukts.“

(Quelle: <https://www.pei.de/DE/newsroom/positionen/covid-19-impfstoffe/stellungnahme-postvac.html>)

die niemandem weiterhelfen und den Eindruck erwecken, alle Interessierten, insbesondere alle behandelnden Ärzte und Geschädigten bloß verwirren zu wollen, dann ist dieser Eindruck berechtigt.

Dabei sieht die Realität so aus, dass nach dem Erfahrungsbericht des Berliner Hausarztes Erich Freisleben 90% der „Post-Covid“-Fälle in Wahrheit Impfschäden sind, siehe multipolar-magazin am 10.2.2025:

<https://multipolar-magazin.de/meldungen/0174>

6.

Müssen die zahlreichen Unterlassungen und Manipulationen der Verantwortlichen des PEI sofort umfassend strafrechtlich aufgearbeitet werden?

Ja, selbstverständlich! Die Nichtaufarbeitung dieser Verbrechen ist selbst ein Verbrechen, nicht „nur“ Strafvereitelung im Amt. Denn die Nichtaufarbeitung dieser Verbrechen führt zu einer immer weiteren Fortsetzung der hochgefährlichen Experimente mit Geninjektionen.

7.

Kann man Covid-19-Injektionsschäden nicht von Long-Covid-Gesundheitsschäden differenzieren?

Doch, kann man.

Wer das Gegenteil behauptet will allem Anschein nach nur dabei helfen, die katastrophalen Folgen der Covid-19-Injektionskampagne zu vertuschen und die Post-Vac-Geschädigten von der Geltendmachung ihrer Ansprüche abzuhalten.

8.

Ist Post-Vac nicht behandelbar?

Doch, ist es. Ärzte wie Ralf Tillenburg aus Düsseldorf haben das in vielen Fällen bewiesen.

Selfkant, den 4.3.2025

Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt

„Oh Mensch! Gieb Acht!
Was spricht die tiefe Mitternacht?
„Ich schlief, ich schlief —,
„Aus tiefem Traum bin ich erwacht: —
„Die Welt ist tief,
„Und tiefer als der Tag gedacht.
„Tief ist ihr Weh —,...“

(Quelle: Friedrich Nietzsche, Also sprach Zarathustra)

Höchste Zeit, dass die ganze Menschheit endlich aus ihrem tiefen Traum erwacht, sie könne alle Macht irgendwelchen Institutionen übertragen, die sich jeder effektiven Kontrolle entziehen können, denn:

„Ohne Zugang zum Recht ist der Mensch kein Mensch.“

Kommentare zu diesem Buch

Prof. Dr. Werner Bergholz:

„Das Buch ist eine Schatztruhe :-). Lieber Wilfried, Dein Buch ist keine Fleißarbeit, sondern eine vollendete Herkulesarbeit - Wahnsinn!!!“

Prof. Dr. Jörg Matysik: „Bin schwer beeindruckt von Deinem dicken Werk. Sehr eindrucksvoll.“

Dr. Michael Palmer: „Diese Klageschrift ist genau so umfassend wie die von Philipp Kruse -- ein Meilenstein, würde ich sagen.“

Aus dem „Friedensevangelium der Essener“

(Zitat) „[...] Sie saßen rund um Jesus und fragten ihn: »Meister, welches sind die Gesetze des Lebens? Weile länger bei uns und lehre uns. Wir möchten deinen Worten lauschen, damit wir geheilt und rechtschaffen werden.«

Und Jesus antwortete: »Sucht das Gesetz nicht in euren heiligen Schriften; denn das Leben ist das Gesetz, die Schrift jedoch ist tot. Wahrlich, ich sage euch, Moses empfing seine Gesetze von Gott nicht schriftlich, sondern durch das lebende Wort. Das Gesetz ist lebendiges Wort des lebendigen Gottes an lebendige Propheten für lebendige Menschen. In allem, was da lebt, steht das Gesetz geschrieben. Ihr findet es im Gras, im Baum, im Fluss, in den Bergen, in den Vögeln des Himmels, in den Fischen des Meeres; doch vor allem sucht es in euch selber. Denn wahrlich, ich sage euch, alles, was lebt, ist näher bei Gott als die Schrift, die ohne Leben ist. Gott schuf das Leben und alles, was da lebt, damit sie durch das ewig lebendige Wort dem Menschen die Gesetze der wahrhaften Gottheit lehren. Gott schrieb die Gesetze nicht in die Seiten der Bücher, sondern in euer Herz und in euren Geist. Sie sind in eurem Atem, eurem Blut, euren Knochen, in eurem Fleisch, euren Eingeweiden, euren Augen, euren Ohren, und in jedem winzigen Teilchen eures Leibes. Sie sind allgegenwärtig in der Luft, im Wasser, in der Erde, in den Pflanzen, in den Sonnenstrahlen, in den Tiefen und in den Höhen. Sie alle reden zu euch, damit ihr das Wort und den Willen der lebendigen Gottheit verstehet. Doch ihr schließt eure Augen, damit ihr nicht sehet, und ihr schließt eure Ohren, damit ihr nicht höret. Wahrlich, ich sage euch, die heilige Schrift ist Menschenwerk; doch das Leben und alle seine Heerscharen sind das Werk unseres Gottes. Warum hört ihr nicht auf die Worte Gottes, die in seinen Werken geschrieben stehen? Und warum studiert ihr die toten Schriften, die das Werk von Menschenhänden sind?« [...]“**(Zitat Ende)**

Quelle:

Schriften der Essener / Das Friedens-Evangelium der Essener: Schriften der Essener – Buch 1, ISBN-10: 3890601278, ISBN-13: 978-3890601274):

Der Glaube als Grund gegen die Hoffnungslosigkeit:

Hat Dir jemand gesagt, es wird niemand – auch kein Gott - kommen, der uns, die Menschheit, befreien wird? Woher weiß er das? Hat Gott ihm das gesagt?

Und wenn Gott die Menschen prüfen wollte...
würde er den Menschen dann vorher sagen, dass er sie jetzt prüfen wird?

Offenbarung des Johannes, Kapitel 21, Vers 4:

„Er wird alle Tränen von ihren Augen abwischen: Der Tod wird nicht mehr sein, keine Trauer, keine Klage, keine Mühsal. Denn was früher war, ist vergangen.“

„Dem menschlichen Faktor eine Gasse zu bahnen
Ist die Aufgabe aller Berufe, vor allem der Juristen,
denn Gesetze sind nun einmal nicht auf Pergament,
sondern auf empfindliche Menschenhaut geschrieben.
Vom Gesetzesfetischismus führt ein schnurgrader Weg
Zu den Konzentrationslagern von Ausschwitz und Buchenwald.“

Fritz Bauer, 1955

Quelle: Irmtrud Wojak: „Fritz Bauer – Eine Biographie“, Seite 9

Fritz Bauer war Generalstaatsanwalt in Hessen von 1956 bis 1968. Mit seinem Namen sind u.a. die Entführung von Adolf Eichmann nach Israel und die Frankfurter Ausschwitzprozesse verbunden.

„Es gab Regeln im Kloster, aber der Meister rief immer zur Vorsicht gegenüber der Tyrannie des Gesetzes auf. ‚Gehorsam hält die Regeln ein‘, pflegte er zu sagen. ‚Liebe weiß, wann sie zu brechen sind‘.

Quelle: A. de Mello, Eine Minute Weisheit, Freiburg i. Br. (Herder), 1990, 84.

Kurzform der Radbruchschen Formel: „Extremes Unrecht ist kein Recht“

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“

- Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. SJZ 1946, 105 (107).

„Wo also [...] Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, können die so geschaffenen Anordnungen nur Machtspüche sein, niemals Rechtssätze [...]; so ist das Gesetz, das gewissen Menschen die Menschenrechte verweigert, kein Rechtssatz. Hier ist also eine scharfe Grenze zwischen Recht und Nicht-Recht gegeben, während wie oben gezeigt wurde, die Grenze zwischen gesetzlichem Unrecht und geltendem Recht nur eine Maßgrenze ist [...].“

- Gustav Radbruch: Vorschule der Rechtsphilosophie. 2. Auflage, Göttingen 1959, S. 34.

Quelle: Krimpedia (zum Begriff Radbruchsche Formel)

Gustav Radbruch war ein deutscher Rechtsphilosoph, Strafrechtsreformer und Kriminalpolitiker.

Text der Musterklage:

Bitte beachten:

Bei Landgerichten besteht Anwaltszwang, auch schon für die Einreichung der Klage. Solche Klagen sind folglich nur mit einem Anwalt/einer Anwältin möglich.

An das
Landgericht

.....
.....

beA

AZ: .../2024

Selfkant, den 4.3.2025

Antrag auf Prozesskostenhilfe und Klageentwurf

In der Sache

der Frau

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wilfried Schmitz, Kontaktdaten wie im Briefkopf angegeben

gegen die BioNTech Manufacturing GmbH, An der Goldgrube 12, 55131 Mainz, vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Ugur Sahin, CEO, Sean Marett, CBO & CCO, Dr. Sierk Petting, COO, Prof. Dr. Özlem Türeci, CMO, Ryan Richards, CSO, Jens Hollstein, CFO, Dr. James Ryan, CLO und die Geschäftsführer Dr. Sierk Poetting, Dr. Oliver Hennig, Martin Lang und Lynn Miriam Voigt

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter: White & Case LLP, Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main

wegen Schmerzensgeld und Schadensersatz

vorläufiger Streitwert: 150.000,00 €

wird beantragt,

1.

der Klägerin unter Beiziehung des Unterzeichners für die erste Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen,

2.

die Bekanntgabe des PKH-Gesuchs an den Gegner unabhängig von den Erfolgsaussichten zu veranlassen.

Begründung:

1.

Da die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten des beabsichtigten Rechtsstreits aufzubringen.

Einzusetzendes Einkommen i.S. von § 115 Abs. 1 ZPO ist nicht vorhanden, so dass sie nicht durch monatliche Raten zu den Kosten beitragen kann.

Auch eigenes Vermögen steht ihr nicht zur Verfügung.

Insoweit wird auf die Erklärung der Antragstellerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verwiesen, die mitsamt den erforderlichen Belegen hierzu als

Anlage Erklärung zu PKH-Antrag

überreicht wird.

Die beabsichtigte Klage hat hinreichende Aussicht auf Erfolg und ist auch nicht mutwillig.

Hierzu wird auf den nachfolgenden Klageentwurf verwiesen. Die Klage soll nur so weit erhoben werden wie PKH bewilligt ist.

2.

Der zu Ziff. 2 gestellte Antrag hat das Ziel, auf jeden Fall die Verjährung zu hemmen, selbst wenn das Gericht die Erfolgsaussichten verneinen sollte. Das setzt die Bekanntgabe des PKH-Gesuchs voraus (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB, BGH NJW 2008, 1939).

3.

Einleitend wird höchst vorsorglich an die Rechtsprechung des BVerfGs zum Prüfungsmaßstab bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten im PKH-Verfahren erinnert, damit die Anforderungen an die Bewilligung von PKH nicht zum Nachteil der Antragstellerin überspannt werden.

So wird dieser Prüfungsmaßstab in dem Beschluss des BVerfGs vom 28.10.2019 – 2 BvR 1813/18 wie folgt konkretisiert (**Zitat**):

„a) Das Recht auf effektiven und gleichen Rechtsschutz gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (vgl. BVerfGE 10, 264 <270>; 22, 83 <87>; 51, 295 <302>; 63, 380 <394>; 67, 245 <248>; 78, 104 <117 f.>; 81, 347 <357>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 8. Juli 2016 - 2 BvR 2231/13 -, Rn. 10; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2018 - 2 BvR 1122/18, 2 BvR 1222/18, 2 BvR 1583/18 -, Rn. 10). Dies ergibt sich aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG allgemein verankerten Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, der für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Art. 19 Abs. 4 GG eine besondere Ausprägung gefunden hat, in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Der Unbemittelte muss allerdings nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt werden, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (vgl. BVerfGE 9, 124 <130 f.>; 81, 347 <357>; BVerfGK 6, 53 <55>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 1. April 2015 - 2 BvR 3058/14 -, Rn. 19; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 21. November 2018 - 1 BvR 1653/18, 1 BvR 1888/18, 1 BvR 1889/18, 1 BvR 1890/18, 1 BvR 2381/18 -, Rn. 8; stRspr).

25

Auslegung und Anwendung des § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist grundsätzlich Sache der Fachgerichte. Das Bundesverfassungsgericht kann insofern nur eingreifen, wenn dabei Verfassungsrecht verletzt wird und die angegriffene Entscheidung Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der vom Grundgesetz verbürgten Rechtsschutzgleichheit beruhen (vgl. BVerfGE 56, 139 <144>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Dezember 2018 - 2 BvR 2726/17 -, Rn. 12). Die Fachgerichte überschreiten den ihnen zustehenden Entscheidungsspielraum erst dann, wenn sie einen Auslegungsmaßstab verwenden, durch den einer unbemittelten Partei im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unverhältnismäßig erschwert wird. Das ist namentlich dann der Fall, wenn das Fachgericht die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung überspannt und dadurch der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht wie der bemittelten Partei zu ermöglichen, deutlich verfehlt wird (vgl. BVerfGE 81, 347 <358>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 22. August 2018 - 2 BvR 2647/17 -, Rn. 14; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 23. Oktober 2018 - 2 BvR 1050/17 -, Rn. 14; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Dezember 2018 - 2 BvR 2726/17 -, Rn. 13; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2018 - 2 BvR 1122/18, 2 BvR 1222/18, 2 BvR 1583/18 -, Rn. 12; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 16. April 2019 - 1 BvR 2111/17 -, Rn. 22).

26

Die Prüfung der Erfolgsaussichten dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe, in dem nur eine summarische Prüfung stattfindet, zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 11. März 2010 - 1 BvR 365/09 -, Rn. 17; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 22. August 2018 - 2 BvR 2647/17 -, Rn. 14; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 23. Oktober 2018 - 2 BvR 1050/17 -, Rn. 14; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Dezember 2018 - 2 BvR 2726/17 -, Rn. 13; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Dezember 2018 - 2 BvR 2257/17 -, Rn. 14; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 16. April 2019 - 1 BvR 2111/17 -, Rn. 22). Im Prozesskostenhilfeverfahren dürfen grundsätzlich keine strittigen Rechts- oder Tatsachenfragen geklärt werden (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Oktober 2003 - 1 BvR 901/03 -, NVwZ 2004, S. 334 <335>; Beschluss der 2.

Kammer des Ersten Senats vom 19. Februar 2008 - 1 BvR 1807/07 -, Rn. 23; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 28. August 2014 - 1 BvR 3001/11 -, Rn. 13).

27

Allerdings begegnet die Verweigerung von Prozesskostenhilfe keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 28. August 2014 - 1 BvR 3001/11 -, Rn. 12; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 1. April 2015 - 2 BvR 3058/14 -, Rn. 20). Daher ist auch eine Beweisantizipation im Prozesskostenhilfeverfahren in begrenztem Rahmen zulässig. Die verfassungsgerichtliche Prüfung beschränkt sich in diesen Fällen darauf, ob konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Beweisaufnahme über die streitigen Tatsachen mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen würde (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 3. September 2013 - 1 BvR 1419/13 -, Rn. 23). Kommt jedoch eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht und liegen keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen würde, so läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussichten seines Rechtsschutzbegehrens Prozesskostenhilfe zu verweigern (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. Februar 2002 - 1 BvR 1450/00 -, NJW-RR 2002, S. 1069; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 21. November 2008 - 1 BvR 2504/06 -, Rn. 13; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 1. Juli 2009 - 1 BvR 560/08 -, Rn. 13; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 25. April 2012 - 1 BvR 2869/11 -, Rn. 18; stRspr)...“ **(Zitat Ende)**

Und in dem Beschluss des BVerfGs vom 29.11.2019 zu 1 BvR 2666/18 in einer Schmerzensgeldklage heißt es (**Zitat**):

„aa) Nach der in Rechtsprechung und Literatur zu § 114 Satz 1 ZPO weit überwiegenden Meinung hat ein Rechtsschutzbegehr im Rahmen einer bezifferten Schmerzensgeldklage in aller Regel dann hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn der verlangte Betrag noch vertretbar erscheint (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Februar 2011 - 4 W 108/10 -, juris, Rn. 17; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3. November 2011 - 1 W 32/11 -, juris, Rn. 3; Fischer, in: Musielak/Voit, 16. Aufl. 2019, ZPO § 114 Rn. 29; Kießling, in: Saenger, ZPO, 8. Aufl. 2019, § 114 Rn. 21; Slizyk, in: IMM-DAT Kommentierung, 15. Aufl. 2019, Rn. 484). Im Prozesskostenhilfeverfahren ist daher ein gedachter Rahmen zu bilden, in dem sich die richterliche Ermessensausübung im konkreten Fall bewegen kann. Erst wenn der Klageantrag, für den Prozesskostenhilfe begehrt wird, über diesen Rahmen hinausgeht, hat das Verfahren keine Aussicht auf Erfolg. Nur dann muss keine Prozesskostenhilfe gewährt werden. Die abschließende Entscheidung, welche Umstände für die Bemessung des Schmerzensgeldes von Bedeutung sind, wie diese Umstände zu bewerten sind, und wie das Gericht dabei sein Ermessen ausübt, sind jedoch erst im Hauptsacheverfahren zu entscheiden.

16

Eine solche Auslegung folgt dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG. Den Unbemittelten muss bei einem nicht nur entfernt erfolgversprechenden Antrag die Möglichkeit eröffnet werden, diesen in einem Hauptsacheverfahren mit anwaltlicher Unterstützung und unter etwaiger Hinzuziehung von Zeugen und Sachverständigen prüfen zu lassen. Das Hauptsacheverfahren eröffnet sowohl den Unbemittelten wie auch den Gegnern der jeweiligen Klage ungleich bessere Möglichkeiten der Entwicklung und Darstellung sowohl der Tatsachen wie auch des eigenen Rechtsstandpunktes. Dies gilt insbesondere, wenn Unbemittelte im

Prozesskostenhilfeverfahren noch nicht anwaltlich vertreten sind, sondern anwaltliche Unterstützung erst noch begehren. Erst die vertiefte Erörterung im Hauptsacheverfahren eröffnet auch die Möglichkeit, die Rechtsauffassung, die ein Gericht zunächst entwickelt, zu überdenken. Zudem bestehen je nach Verfahrensart erst mit einem Hauptsacheverfahren auch Möglichkeiten, eine für die Antragstellenden günstige Entscheidung der Rechtsfrage durch ein Gericht höherer Instanz zu erreichen (vgl. BVerfGE 81, 347 <359>)..."**(Zitat Ende)**

Vor diesem Hintergrund möge das erkennende Berichte bitte nicht die Anforderungen an die Bewilligung von PKH überspannen.

Schmitz
Rechtsanwalt

(Dieser Schriftsatz ist qualifiziert elektronisch signiert)

Klageentwurf:

Namens und mit Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde in mündlicher Verhandlung beantragen zu erkennen:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.5.2024 zu bezahlen,

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine (rückständige) Rente (zu ihrem Verdienstausfallschaden) in Höhe von insgesamt€ nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem ... zu bezahlen.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ab dem ... bis zum ... eine vierteljährlich vorauszahlbare monatliche Rente (zu ihrem Verdienstausfallschaden) in Höhe von ... € jeweils im Voraus zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres zu bezahlen.

4.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte (darüber hinaus) verpflichtet ist der Klägerin allen weiteren, derzeit noch nicht bezifferbaren materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin auf Grund der Schädigungshandlung (der Herstellung und dem Vertrieb der Covid-19-Injektion Comirnaty mit fehlerhaften Fach- und Gebrauchsinformationen) bereits entstanden ist und künftig noch entstehen wird, soweit der Anspruch nicht auf einen Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen ist.

5.

Die Beklagte ist verpflichtet, die Klägerin von den außergerichtlich angefallenen Kosten ihrer Rechtsverfolgung in Höhe von 3.020,34 € freizustellen.

6.

Die Beklagte ist verpflichtet, die Klägerin von den außergerichtlich angefallenen Kosten für das Gutachten des Sachverständigen Dr. Hans-Joachim Kremer zur Beurteilung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses i.S. des § 84 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AMG in Höhe von 17.850,00 € freizustellen.

7.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

8.

Überdies wird beantragt,

bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein

(Teil-)Versäumnis- oder (Teil-)Anerkenntnisurteil

zu erlassen.

**Weitere Anträge zu Auskunftsansprüchen gem. § 84 a AMG und § 35 Abs. 1 GenTG
bleiben ausdrücklich vorbehalten.**

Mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch einen Einzelrichter sind wir nicht einverstanden, da die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist und auch grundsätzliche Bedeutung hat.

**Schon jetzt wird gerade auch im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Klägerin
gem. § 128 a ZPO beantragt, dass die mündliche Verhandlung als Videoverhandlung
stattfindet und der Klägerin und mir als Unterzeichner die Teilnahme per Bild- und
Tonübertragung zu gestatten.**

Inhaltsverzeichnis

A) Vorbemerkungen	23
I. Einleitende Anmerkungen	23
II. Unzutreffende Narrative	26
III. Sachbücher und sonstige Beiträge zur Vertiefung	66
B) Allgemeine Daten zur Firma BioNTech und zu Comirnaty	80
C) BioNTechs übelste Fehleinschätzungen, Manipulationen, Lügen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Zulassung und dem Vertrieb von Comirnaty	98
I. Grundsätzliche „konzeptionelle“ Fehler schon in der Entwicklung	99
II. Die Zulassungsstudie - Mängel in den Zulassungsverfahren der EMA	115
III. Die Zulassungsentscheidung	174
IV. Produktion	199
V. Vertrieb / Erkenntnisse nach der Zulassung	206
D) Keine Aufsicht, kein Hinterfragen, keine Aufklärung	216
I. Das systematische Versagen der Arzneimittelaufsichtsbehörden	216
II. Datenbanken zu den Nebenwirkungen der Covid-19-Injektionen, die auch für jeden „Impf“-Arzt zugänglich waren	250
III. Zur Verantwortlichkeit der Covid-19-„Impf“-Ärzte	253
E) Begründung der Klageanträge	255
E/1) Sachverhalt:	255
I. Krankengeschichte:	255
II. Nachweise und Indizien für die Kausalität der Covid-Injektionen für die streitgegenständlichen Impfschäden	266
1. Hintergründe	270
2. Diagnosen	271
2.1 COVID-19 Impfungen	271
2.2 Lymphadenopathie	271
2.3 Sakroiliitis und Spondyloarthritis	272
2.4 ME-CFS	274
III. Typische Nebenwirkungen von Comirnaty	279
E/2) Begründung der Klageanträge/Zur Rechtslage	303
I. Ansprüche aus Gefährdungshaftung – Anspruch aus § 84 Arzneimittelgesetz (AMG)	303
II. Ansprüche aus Verschuldenshaftung	376
1. Kein Anspruch auf Produkthaftung nach ProdHaftG	376
2. Anspruch aus Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB	376
3. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit Schutzgesetzen (insbes. des StGB)	379
4. Anspruch aus § 826 BGB: Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung	393
III. Anspruch aus § 32 GenTG	396

IV. Haftung mehrerer gem. § 840 BGB	400
V. Zu Fragen der Verjährung.....	401
F) Womit sich die Beklagte nicht verteidigen kann	403
G) Zur bisherigen Rechtsprechung gegen Covid-19-Injektionshersteller.....	429
H) Die Bezifferung der einzelnen Ansprüche:	439
I. Immaterielle Schäden.....	439
II. Materielle Schäden.....	443
III. Erstattung vorgerichtlicher Kosten und Auslagen	444
I) Gebotenheit der Klage	449
Anhang.....	450
A) Strafantrag ist nicht Voraussetzung für strafrechtliche Ermittlungen	450
B) Weitere Belege zur Wirkungslosigkeit der Covid-19-Injektionen	452
C) Weitere Belege zur Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen	455
D) Totalversagen der Bundesgerichte	466
E) Vorbehaltene Beweisanträge zu Übersterblichkeit und Biowaffen.....	477
F) Sind WHO, WEF und UN Terrororganisationen?.....	499
G) Was müsste (sofort) verändert werden?.....	503
H) Off-Label-Therapien von Covid-19-Injektionsgeschädigten – Wer zahlt?	507
I) Überflüssige Debatten, die vor Gericht nur schaden	510
J) Ansätze die das Immunsystem unterstützen.....	511
Weitere Bücher von mir	512